

20.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

Punkt 21 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 22 Abs. 3, zumindest aber § 22 Abs. 3 Nr. 1 gestrichen werden sollte und - wie im Melderechtsrahmengesetz (MRRG) - auf das Rechtsinstitut der Sperrung verzichtet wird.

Der Begriff der "Sperrung" stammt aus dem allgemeinen Datenschutzrecht (§ 14 Abs. 2, § 27 Abs. 2 BDSG), und stellt eine Auffangbestimmung für die Fälle dar, die nicht bereichsspezifisch geregelt sind. Das Bundesdatenschutzgesetz gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Bereich. Gerade im nichtöffentlichen Bereich gibt es zahlreiche Fälle, in denen der Betroffene keinerlei Mitwirkungsverpflichtungen hat, wie z.B. bei Auskunftteilen und bei der Schufa. Für diese Fälle sollte ein Regulativ geschaffen werden, wenn die Richtigkeit der Daten von der speichernden Stelle nicht nachgewiesen werden kann.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

...

Ansonsten ist es problematisch, aus einer Meinungsverschiedenheit über die Richtigkeit der Daten die Folge "Sperrung" zu ziehen. Ausländer hätten es dann in der Hand, durch ein Bestreiten der Richtigkeit ihrer Daten das Register praktisch lahmzulegen. Daher sollte der Gesetzgeber bestimmen, ob die Daten in solchen Fällen berichtigt oder gelöscht oder unverändert gespeichert werden; das letztere wird dann sachgerecht sein, wenn den Ausländer eine Darlegungslast trifft. Z.B. hat das Melderecht die allgemeinen Vorschriften über die Sperrung des allgemeinen Datenschutzrechts nicht übernommen, sondern sich für die Alternative Speichern oder Löschen entschieden - dies beruhte im übrigen auf einer Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Zudem hätte § 22 Abs. 3 Nr. 1 folgende Nachteile:

- Alle Datenfelder müßten mit einer eigenen Kennzeichnung "gesperrt" versehen werden. Dies bläht die Datenbank beim Ausländerzentralregister ungehörig auf.
- Bei Abfragen müßten in allen Feldern die "Sperrungsfelder" abgefragt werden. Diese vielen Abfragen verlangsamten das System ganz erheblich.
- Gesperrte Felder dürfen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Das bedeutet, daß diese Felder für eine On-line-Auskunft nicht zur Verfügung stehen.